

Thüringer Landtag

6. Wahlperiode

Drucksache 6/7191

zu Drucksache 6/7090

08.05.2019

Antrag

(Alternativantrag)

der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Antrag der Fraktion der CDU

- Drucksache 6/7090 -

Einführung einer Impfpflicht gegen Masern!

Wirksame Bekämpfung von Masern (und anderer gefährlicher Infektionskrankheiten)

I. Der Landtag stellt fest:

Impfungen sind eine äußerst wirksame Präventionsmaßnahme. Wer sich impfen lässt, schützt sich selbst und andere Menschen vor schweren Krankheiten. Trotz zahlreicher Appelle und Kampagnen zur Aufklärung über die Gefahren, die von Infektionskrankheiten ausgehen, kommt es immer wieder zu Erkrankungen. In der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 mehr als 41.000 Kinder und Erwachsene mit Masern infiziert. 2017 erkrankten 23.927 Menschen und 2016 waren es 5.273 Personen an dieser Krankheit. Experten des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben erst kürzlich mitgeteilt, dass das Risiko der Ansteckung in diesem Jahr besonders hoch sei. Mehr als 70.000 Kleinkinder in Deutschland haben keinen Masernschutz. Zudem fehlt vielen jungen Erwachsenen die notwendige Zweitimpfung. Generell gibt es altersspezifische Impflücken, vor allem bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und älteren Menschen.

Dabei kann die Ausbreitung von hochansteckenden Infektionskrankheiten durch eine Impfquote von mindestens 95 % gestoppt werden. Das Masernvirus ist extrem ansteckend und breitet sich unter nicht geschützten Personen leicht aus. Die Vervollständigung des Maserimpfschutzes (zwei Impfdosen) wird spätestens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres empfohlen. Laut der Antwort auf eine Kleine Anfrage aus dem Jahr 2018 (Drucksache 6/5377) unter anderem zu Impfquoten gegen Masern in Thüringen, bestehen in Thüringen regional teils signifikante Unterschiede, vor allem mit Blick auf die 2. Masernimpfung. Die empfohlene Impfquote von 95 % wurde bei der Einschulungsuntersuchung 2016/2017 insgesamt nur in vier Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten erreicht. Es sind deshalb gezielte Anstrengungen zur Erhöhung der Impfquoten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dringend notwendig.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Masern und anderen gefährlichen Infektionskrankheiten sind zu verbessern und zu intensivieren. Dazu wird der Bund aufgefordert, den rechtlichen Rahmen an die Erfordernisse einer wirksamen Bekämpfung anzupassen. Über den Bundesrat ist für die Einführung eines digitalen Impfpasses eine entsprechende Initiative einzubringen. Damit können Patienten und Patientinnen den persönlichen Impfstatus von überall und jederzeit abrufen und Ärztinnen und Ärzte auf Grundlage des elektronischen Passes an notwendige Impfungen erinnern.
2. Die Möglichkeiten gesetzlicher Regelungen zu prüfen, wonach vor der Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte grundsätzlich der Nachweis aller von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut empfohlenen Schutzimpfungen verpflichtend verlangt werden kann.
3. Um das Ziel einer möglichst hohen Impfquote insgesamt zu erreichen, muss der Zugang zum Impfen erleichtert werden. Hierzu sind Maßnahmen auf den Weg zu bringen, mit dem Ziel, Hürden abzubauen und das Impfangebot zu auszubauen. Beispielhaft seien hier genannt: fachgebietsübergreifendes Impfen, aufsuchendes Impfen in Schulen, Kitas und Pflegeeinrichtungen, Erinnerungssysteme, Rahmenverträge zwischen Krankenkassen und Betriebsärzten sowie dem ÖGD. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne des Landes über die hohen Risiken von schweren Infektionskrankheiten und der Gefahr von Impfücken durchzuführen.

Begründung:

In Deutschland bestehen die größten Defizite beim Impfschutz von Kindern gegen Pertussis (Keuchhusten), Hepatitis B und den zweiten Impfungen gegen Masern, Mumps und Röteln. Derzeit ist die Zahl der von Januar bis März weltweit gemeldeten Masernfälle nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) viermal so hoch wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Masern zählen nach wie vor zu einer der gefährlichsten Kinderkrankheiten. Die Zielsetzung der WHO, die Masern bis 2010 in Europa auszurotten, wurde deutlich verfehlt. Leider sind die Zahlen der Infektionen zuletzt gestiegen. Deshalb sind verstärkt Anstrengungen im Kampf gegen diese vermeidbare Krankheit gefordert. Die ärztliche Aufklärung über Schutzimpfungen ist bereits seit langer Zeit flächendeckend gewährleistet, allerdings nicht erfolgreich. Die verstärkte Aufklärung nach der im Jahr 2015 in Deutschland aufgetretenen Masernwelle hat also auch in Thüringen nicht zu der für die sogenannte „Herdenimmunität“ notwendigen Impfquote von 95% geführt.

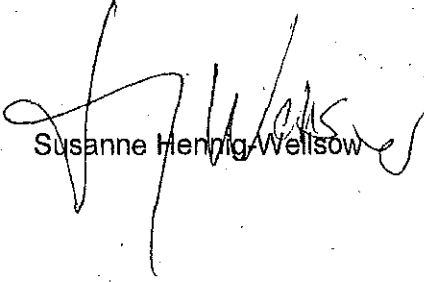
Eine allgemeine Impfpflicht gegen bestimmte Infektionskrankheiten würde einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG darstellen, der – bezogen auf die gesamte Bevölkerung – nur schwer zu rechtfertigen ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages schreibt in einer Ausarbeitung vom 27.01.2016 über eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Impfpflicht, dass dieser Eingriff „verfassungsrechtlich jedoch gerechtfertigt erscheinen kann“. Das eingeschränkte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird zudem vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich erwähnt, dessen Berücksichtigung war somit Bestandteil der gesetzgeberischen Erwägungen.

Bereits nach aktuellem Recht dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen Personen, die an schwerwiegenden Infektionserkrankungen (u.a. Masern) leiden, bzw. dessen verdächtig sind, weder arbeiten noch betreut werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs.1 IfSG). Das Risiko für die Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten ist in diesen Einrichtungen besonders hoch. Der Besuch der vorschulischen Betreuungseinrichtungen erfolgt auf Wunsch der

Eltern, es gibt keine gesetzlichen Verpflichtungen hierzu. Wenn Eltern aber auf eigenen Wunsch ihre Kinder in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG betreuen lassen möchten, haben sie gegenüber der Allgemeinheit auch eine Verpflichtung zur Verhütung der Verbreitung hochansteckender und gefährlicher Erkrankungen.

Bereits nach geltendem Recht haben die Eltern gemäß § 18 ThürKitaG den nach § 34 Abs. 10a IfSG geforderten Nachweis einer ärztlichen Impfberatung zu erbringen. Da nach § 34 Abs. 10a Satz 4 IfSG weitergehende landesrechtliche Regelungen möglich sind, sollte der Nachweis auf durchgeführte Schutzimpfungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut erweitert werden.

Für die Fraktionen:



Susanne Hennig-Wellsow



Matthias Hey



Dirk Adams